

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Druckdatum: 20.07.2018

Versionsnummer 9

überarbeitet am: 20.07.2018

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: **Steinimprägnierung**

· Artikelnummer: 10834, 10835, 10845, 10836, 10837, 10864

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

· Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Schutzimprägnierung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

· Hersteller/Lieferant:

AKEMI chemisch technische Spezialfabrik GmbH
 Lechstrasse 28
 D 90451 Nürnberg

Tel. +49(0)911-642960
 Fax. +49(0)911-644456
 e-mail info@akemi.de

· Auskunftgebender Bereich:

Labor
 Abteilung Produktsicherheit AKEMI chemisch technische Spezialfabrik GmbH
 Tel. +49 (0)911- 64296-59
 Erreichbar zu folgenden Bürozeiten:
 Montag - Donnerstag von 07.30 bis 16.30 Uhr
 Freitag von 07.30 bis 13.30

1.4 Notrufnummer:

Giftinformationszentrum-Nord
 Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie
 Universität Göttingen - Bereich Humanmedizin -
 Robert-Koch-Straße 40
 D - 37075 Göttingen
 NOTRUFNUMMER: 0551 - 19 240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemisches

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS02 Flamme

Flam. Liq. 3

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.



GHS08 Gesundheitsgefahr

Asp. Tox. 1

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.



GHS09 Umwelt

Aquatic Chronic 2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäß
 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
 · Gefahrenpiktogramme

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.



GHS02 GHS08 GHS09

· Signalwort

Gefahr

(Fortsetzung auf Seite 2)

DE

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Druckdatum: 20.07.2018

Versionsnummer 9

überarbeitet am: 20.07.2018

Handelsname: Steinimprägnierung

(Fortsetzung von Seite 1)

- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung: Kohlenwasserstoffe, C10-C12, Isoalkane, <2% Aromaten
2,2,4,6,6-pentamethylheptan
- Gefahrenhinweise
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- Sicherheitshinweise
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe tragen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P304+P312 BEI EINATMEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.
P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- Zusätzliche Angaben:
- **2.3 Sonstige Gefahren**
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.

*** ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****· 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische**

- Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:	
EG-Nummer: 923-037-2 Reg.nr.: 01-2119471991-29-xxxx	Kohlenwasserstoffe, C10-C12, Isoalkane, <2% Aromaten
CAS: 13475-82-6 EINECS: 236-757-0 Reg.nr.: 01-2119490725-29	2,2,4,6,6-pentamethylheptan

- Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

*** ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen****· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- Allgemeine Hinweise: Betroffene an die frische Luft bringen.
Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
- Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt: Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

DE

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Druckdatum: 20.07.2018

Versionsnummer 9

überarbeitet am: 20.07.2018

Handelsname: Steinimprägnierung

(Fortsetzung von Seite 2)

<ul style="list-style-type: none"> · <u>Nach Augenkontakt:</u> · <u>Nach Verschlucken:</u> · 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen · <u>Hinweise für den Arzt:</u> · <u>Gefahren</u> · 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung 	<p>Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser ausspülen und Arzt konsultieren. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.</p> <p>Kopfschmerz Benommenheit Schwindel Übelkeit Atemnot Husten Schweißausbruch Symptome bei Vergiftungen mit (aromatischen) Kohlenwasserstoffen (Dosis letalis ca. 30 g) a) Bei akuter Vergiftung: Kopfschmerzen, Schwindel, Euphorie, Magen-Darm-Beschwerden, Erregungszustände, Koma. b) Bei chronischer Vergiftung: Knochenmarkschädigung, Müdigkeit, Schwindel, Abmagerung, Herzklopfen nach Anstrengungen, Leukopenie, Anämie, Leukosen. Therapie bei Kohlenwasserstoff-Vergiftungen: Bei Inhalation Frischluftzufuhr; nach peroraler Aufnahme Carbo medicinalis; nur nach Intubation Magenspülung unter Zusatz von Carbo medicinalis; bei Krämpfen Diazepam 20 mg i.v. Gefahr von Atemstörungen.</p> <p>Bei Verschlucken Magenspülung unter Zusatz von Aktivkohle. Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge.</p>
--	--

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

<ul style="list-style-type: none"> · 5.1 Löschmittel · <u>Geeignete Löschmittel:</u> · <u>Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:</u> · 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren · 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung · <u>Besondere Schutzausrüstung:</u> · <u>Weitere Angaben</u> 	<p>CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.</p> <p>Wasser im Vollstrahl</p> <p>Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich. Bei einem Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO) Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftiger Stoffe nicht auszuschließen.</p> <p>Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Vollsutzanzug tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.</p>
---	--

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

(Fortsetzung auf Seite 4)

DE

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Handelsname: Steinimprägnierung

(Fortsetzung von Seite 3)

<p>· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</p>	<p>Für ausreichende Lüftung sorgen. Zündquellen fernhalten. Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden. Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.</p>
<p>· 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:</p>	<p>Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Für ausreichende Lüftung sorgen.</p>
<p>· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:</p>	<p>Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.</p>
<p>· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte</p>	

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

<p>· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung</p>	<p>Behälter dicht geschlossen halten. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft). Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.</p>
<p>· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:</p>	<p>Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.</p>
<p>· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten</p>	
<p>· Lagerung:</p>	
<p>· Anforderung an Lagerräume und Behälter:</p>	<p>Nur im Originalgebinde aufbewahren. Eindringen in den Boden sicher verhindern. Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren. Getrennt von Lebensmitteln lagern.</p>
<p>· Zusammenlagerungshinweise:</p>	
<p>· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:</p>	<p>Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Kühl lagern. Behälter dicht geschlossen halten.</p>
<p>· Lagerklasse:</p>	3
<p>· Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):</p>	Entzündbare Flüssigkeiten
<p>· 7.3 Spezifische Endanwendungen</p>	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 5)

DE

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Druckdatum: 20.07.2018

Versionsnummer 9

überarbeitet am: 20.07.2018

Handelsname: Steinimprägnierung

(Fortsetzung von Seite 4)

*** ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

- Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

8.1 Zu überwachende Parameter

- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

13475-82-6 2,2,4,6,6-pentamethylheptanTRGS 900 | Langzeitwert: 600 mg/m³

- Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Persönliche Schutzausrüstung:

- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
 Vor Arbeitsbeginn lösemittelbeständige Hautschutzpräparate verwenden.
 Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.
 Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
 Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
 Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
 Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

- Atemschutz:

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
 Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen.
 Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Hautschutz-Creme-Empfehlungen für präventiven Hautschutz ohne Verwendung von Schutzhandschuhen:

Stokoderm Protect PURE (<http://www.debstoko.com>)

Hautschutz-Creme- Empfehlung für präventiven Hautschutz unter Einsatz von Schutzhandschuhen:

Stokoderm Protect PURE (<http://www.debstoko.com>)

Hautschutz-Empfehlungen für nachsorgende Hautreinigung:

Estesol Lotion PURE (<http://www.debstoko.com>)

Hautschutz-Creme-Empfehlungen für nachsorgende Hautpflege:

Stokolan Light PURE (<http://www.debstoko.com>)

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen, wie beispielsweise der nachfolgend aufgeführte Handschuhtyp. Die genannten Durchbruchzeiten wurden mit Materialproben der empfohlenen Handschuhtypen in Labormessungen der Firma KCL nach EN374 ermittelt. Diese Empfehlung gilt nur für das im Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt, das geliefert wird und für den angegebenen Verwendungszweck. Bei der Lösung in oder bei der Vermischung mit anderen Substanzen und bei von der EN374 abweichenden Bedingungen, muss der Lieferant von CE-genehmigten Handschuhen kontaktiert werden (z.B. KCL GmbH, D-36124 Eichenzell, Internet: www.kcl.de).



Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.
 Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Handelsname: Steinimprägnierung

(Fortsetzung von Seite 5)

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.**· Handschuhmaterial**

Fluorkautschuk (Viton)

Nitrilkautschuk

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

· Durchdringungszeit des HandschuhmaterialsWert für die Permeation: Level ≤ 6 , 480 min

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

· Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:Fluorkautschuk (Viton)
Vitoject (KCL, Art_No. 890)

Nitrilkautschuk

Camatril (KCL, Art_No. 730, 731, 732, 733)

· Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialen geeignet:Fluorkautschuk (Viton)
Vitoject (KCL, Art_No. 890)

Nitrilkautschuk

Camatril (KCL, Art_No. 730, 731, 732, 733)

· Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen:

Naturkautschuk (Latex)

Handschuhe aus Gummi

Handschuhe aus Leder

Handschuhe aus dickem Stoff

Handschuhe aus Neopren

· Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille

· Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung

*** ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften****· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****· Allgemeine Angaben****· Aussehen:**

Form:

Flüssig

Farbe:

Farblos

· Geruch:

nach Lösemittel

· pH-Wert:

nicht anwendbar

· Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Nicht bestimmt.

Siedebeginn und Siedebereich:

180 °C

· Flammpunkt:

> 40 °C

· Zündtemperatur:

240 °C

· Selbstentzündungstemperatur:

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

(Fortsetzung auf Seite 7)

DE

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Druckdatum: 20.07.2018

Versionsnummer 9

überarbeitet am: 20.07.2018

Handelsname: Steinimprägnierung

(Fortsetzung von Seite 6)

· Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.
· Explosionsgrenzen:	
Untere:	0,6 Vol %
Obere:	7 Vol %
· Dampfdruck bei 20 °C:	1 hPa
· Dichte bei 20 °C:	0,76 g/cm³
· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Nicht bzw. wenig mischbar.
· Viskosität:	
Dynamisch:	Nicht bestimmt.
Kinematisch bei 20 °C:	10 s (DIN 53211/4)
· Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	93,4 %
Festkörpergehalt:	4,8 %
· 9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· 10.2 Chemische Stabilität	
· Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.
· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln. Entwicklung von entzündlichen Gasen/Dämpfen.
· 10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· 10.5 Unverträgliche Materialien:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· 10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte:	Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
· Akute Toxizität		
· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
Kohlenwasserstoffe, C10-C12, Isoalkane, <2% Aromaten		
Oral	LD50	>5.000 mg/kg (rat)
Inhalativ	LC50/8h	>5 mg/l (rat)
13475-82-6 2,2,4,6,6-pentamethylheptan		
Oral	LD50	>5.000 mg/kg (rat)
Inhalativ	LC50/8h	>5 ppm (rat)
· Primäre Reizwirkung:		
· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut		
· Schweren Augenschädigung/-reizung		
· Sensibilisierung der Atemwege/ Haut		
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		

(Fortsetzung auf Seite 8)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Druckdatum: 20.07.2018

Versionsnummer 9

überarbeitet am: 20.07.2018

Handelsname: Steinimprägnierung

(Fortsetzung von Seite 7)

- CMR-Wirkungen (krebszeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)
- Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Aspirationsgefahr Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**· 12.1 Toxizität**

- Aquatische Toxizität:

Kohlenwasserstoffe, C10-C12, Isoalkane, <2% Aromaten

EL0/48h	1.000 mg/l (daphnia magna)
EL0/72h	1.000 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)
LL0/96h	1.000 mg/l (Oncorhynchus mykiss)
NOELR/72h	1.000 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)
NOELR/21d	<1 mg/l (daphnia magna)

13475-82-6 2,2,4,6,6-pentamethylheptan

IC50/72h	>1.000 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)
EC50/48h	>1.000 mg/l (daphnia magna)
LC50/96h	>1.000 mg/l (Oncorhynchus mykiss)

· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Weitere ökologische Hinweise:**· Allgemeine Hinweise:**

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Wassergefährdungsklasse 1 (AwSV): schwach wassergefährdend

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**· PBT:**

Nicht anwendbar.

· vPvB:

Nicht anwendbar.

· 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

- **Empfehlung:** Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

· Europäischer Abfallkatalog

20 00 00	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNNT GE SAMMELTER FRAKTI ONEN
20 01 00	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 13*	Lösemittel

· Ungereinigte Verpackungen:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Druckdatum: 20.07.2018

Versionsnummer 9

überarbeitet am: 20.07.2018

Handelsname: Steinimprägnierung

- Empfohlenes Reinigungsmittel: Alkohol

(Fortsetzung von Seite 8)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer**
- ADR, IMDG, IATA

UN3295

- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

- ADR 3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G., UMWELTGEFÄHRDEND
- IMDG HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S., MARINE POLLUTANT
- IATA HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S.

- 14.3 Transportgefahrenklassen**

- ADR



- Klasse 3
- Gefahrzettel

3 (F1) Entzündbare flüssige Stoffe
3

- IMDG



- Class 3
- Label

3 Entzündbare flüssige Stoffe
3

- IATA



- Class 3
- Label

3 Entzündbare flüssige Stoffe
3

- 14.4 Verpackungsgruppe**

- ADR, IMDG, IATA

III

- 14.5 Umweltgefahren:**

- Marine pollutant
- Besondere Kennzeichnung (ADR):

Das Produkt enthält umweltgefährdende Stoffe:
Symbol (Fisch und Baum)
Symbol (Fisch und Baum)

- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

- Kemler-Zahl:
- EMS-Nummer:
- Stowage Category

Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe
30
F-E,S-D
A

- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code** Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 10)

DE

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Druckdatum: 20.07.2018

Versionsnummer 9

überarbeitet am: 20.07.2018

Handelsname: Steinimprägnierung

(Fortsetzung von Seite 9)

<ul style="list-style-type: none"> <u>Transport/weitere Angaben:</u> <u>ADR</u> <u>Begrenzte Menge (LQ)</u> <u>Freigestellte Mengen (EQ)</u> 	5L Code: E1 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml 3 D/E
<ul style="list-style-type: none"> <u>Beförderungskategorie</u> <u>Tunnelbeschränkungscode</u> 	5L Code: E1 Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml Maximum net quantity per outer packaging: 1000 ml
<ul style="list-style-type: none"> <u>IMDG</u> <u>Limited quantities (LQ)</u> <u>Excepted quantities (EQ)</u> 	UN 3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G., 3, III, UMWELTGEFÄHRDEND

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

<ul style="list-style-type: none"> <u>Richtlinie 2012/18/EU</u> <u>Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I</u> <u>Seveso-Kategorie</u> 	Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten. E2 Gewässergefährdend P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN
<ul style="list-style-type: none"> <u>Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse</u> 	200 t
<ul style="list-style-type: none"> <u>Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse</u> 	500 t
<ul style="list-style-type: none"> <u>VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII</u> 	Beschränkungsbedingungen: 3, 40
<ul style="list-style-type: none"> <u>Nationale Vorschriften:</u> <u>Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:</u> 	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.
<ul style="list-style-type: none"> <u>Wassergefährdungsklasse:</u> <u>BG-Merkblatt:</u> <u>VOC EU</u> <u>VOC Schweiz</u> 	WGK 1 (AwSV): schwach wassergefährdend. BGI 621: Merkblatt: M 017 "Lösemittel" 710,5 g/l 93,37 %
<ul style="list-style-type: none"> 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: 	Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

<ul style="list-style-type: none"> <u>Relevante Sätze</u> 	H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
--	---

(Fortsetzung auf Seite 11)

DE

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Druckdatum: 20.07.2018

Versionsnummer 9

überarbeitet am: 20.07.2018

Handelsname: Steinimprägnierung

- Empfohlene Einschränkung der Anwendung
- Datenblatt ausstellender Bereich:
- Ansprechpartner:
- Abkürzungen und Akronyme:

(Fortsetzung von Seite 10)
H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

siehe hierzu "Technisches Merkblatt"

Labor

Dieter Zimmermann

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3

Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1

Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 2

Aquatic Chronic 4: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 4

- * Daten gegenüber der Vorversion geändert

Anpassung gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

DE